

Auszüge aktueller Rechtsprechung der Sozialgerichte

Sind sechs Bewerbungen pro Monat zumutbar?

Der Kläger bewarb sich mangels Qualifikation und Führerschein nicht bei den vom Jobcenter vorgeschlagenen Arbeitsstellen. Daraufhin wurde dem Kläger vom Jobcenter der Leistungsanspruch für drei Monate um ca. 30 Prozent gekürzt.

Dies zu Recht, urteilte das Sozialgericht Karlsruhe im Januar dieses Jahres. Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist verpflichtet, eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit fortzuführen bzw. jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen.

Eigenbemühungen in Form von sechs Bewerbungen pro Kalendermonat werden nicht als unverhältnismäßig



Rechtsanwältin Stefanie Lange Foto: PR

angesehen.

Eine fehlende Qualifikation kann zwar die Stellensuche erschweren, führt aber nicht dazu, dass der Arbeitsmarkt dem Hilfebedürftigen voll versperrt ist.

Vorläufiger Anspruch auf Schulbegleitung während des Sportunterrichts

Eine 8-jährige Antragstellerin erkrankte 2012 an Diabetes Typ 1 und wird mit einer Insulinpumpe behandelt. Ihre Krankenkasse bewilligte während des Schulbesuchs fünfmal täglich die Blutzuckermessung durch eine Fachkraft. Die Mutter der Antragstellerin befürchtet aber, dass dem jungen Mädchen eine Gefahr von Blutzuckerentgleisungen während der Schul- und Hortzeit begegnen könnte und beantragte daher, dass ihre Tochter dauerhaft beobachtet werden muss.

Das Sozialgericht Dresden gab der Antragstellerin im August dieses Jahres teilweise statt. Bis zu den Herbstferien muss nunmehr die Krankenkasse für eine

Schulbegleitung zum Sportunterricht die Kosten übernehmen. Die Krankenkasse habe es nämlich versäumt, den Sachverhalt durch eine Begutachtung der Antragstellerin umfassend aufzuklären. Sie muss nunmehr ein Gutachten einholen und den genauen Begleitungsbedarf unter Berücksichtigung der aktuellen geistigen und körperlichen Entwicklung der Antragstellerin aufklären.

In der Zwischenzeit muss sie aber die Kosten für die Schulbegleitung zahlen. Aber auch die Antragstellerin muss darlegen, wie oft es zu Blutzuckerentgleisungen in der Vergangenheit gekommen ist. Hierzu war der Vortrag der Antragstellerin zu unvollständig, weshalb dem Eilantrag auch nur teilweise stattgegeben worden ist.

Stefanie Lange